



Merkblatt „Teilrente“

► Was ist die Teilrente?

Das Versorgungswerk zahlt die vorgezogene Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei erstmaliger Mitgliedschaft ab 2012 nach Vollendung des 62. Lebensjahres), die reguläre Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder, wenn der Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wurde, die hinausgeschobene Altersrente.

Die Altersrente können Sie als Vollrente (100 %) oder als Teilrente in Höhe von 30 %, 50 % oder 70 % der bis zum Beginn der Rente erworbenen Anwartschaften in Anspruch nehmen. Bei der Teilrente zerfällt die Mitgliedschaftsbiografie in zwei Teile: den Teil, den Sie bereits als Rente beziehen und den Teil der Rentenanswartschaft, den Sie später in Anspruch nehmen. Für die Teilrente gelten im Wesentlichen die gleichen Satzungs Vorschriften wie für die Vollrente. Für den verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil gelten weiterhin die gleichen Satzungs Vorschriften wie für alle Anwartschaften.

► Wer kann die Teilrente in Anspruch nehmen?

Jeder, der ab 1. August 2019 einen Anspruch auf Altersrente hat und noch keine Rente bezieht.

Also

- wer die Regelaltersgrenze nach dem 31. Juli (Geburtsdatum nach dem 01.01.1954) erreicht,
- wer die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente (Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres) erfüllt und einen Antrag auf vorgezogene Altersrente mit Auszahlungsbeginn nach dem 31. Juli 2019 stellt.

Die Inanspruchnahme der Altersrente als Teilrente ist nicht möglich, wenn bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen wird. Die Berufsunfähigkeitsrente wird ab Erreichen der Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente automatisch in eine volle Altersrente umgewandelt.

► Ist ein Antrag erforderlich?

Ja, die Inanspruchnahme als Teilrente ist eine Option innerhalb der Altersrente. Insofern ist ein Antrag auf vorgezogene, reguläre oder hinausgeschobene Altersrente nach den jeweiligen spezifischen Regelungen erforderlich. Mit dem Antrag können Sie dann zusätzlich erklären, ob eine Teilrente gewünscht ist. Ein Antrag auf eine Altersrente als Teilrente ist unwiderruflich und schriftlich vor Beginn der Altersrente unter Angabe des gewählten Prozentsatzes zu stellen. Eine weitere Teilrente aus dem verbleibenden Anwartschaftsteil oder eine Änderung des Prozentsatzes ist nicht möglich.

► Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für die Teilrente gesetzt werden?

Nein, Sie können bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres jederzeit entscheiden, wann Sie die Teilrente und die noch nicht in Anspruch genommene Rentenanswartschaft als volle Altersrente zusammenführen. Es besteht die Möglichkeit, den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil als (weitere) vorgezogene Altersrente, als reguläre Altersrente oder, wenn der Rentenbeginn der regulären Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wurde, als hinausgeschobene Altersrente zu erhalten.

► Was ist zu tun, wenn nach der Teilrente eine volle Altersrente ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn ist schriftlich ein weiterer Antrag auf Zahlung der vollen Altersrente zu stellen. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu.

Wurde eine vorgezogene Altersrente als Teilrente in Anspruch genommen, schreiben wir Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze an. Sie können dann entscheiden, ob Sie die reguläre Altersrente voll in Anspruch

nehmen oder den Rentenbeginn für den verbliebenen Anwartschaftsteil weiter hinausschieben (längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres).

► Wie berechnet sich die Teilrente?

Grundsätzlich nach der für die jeweilige Vollrente geltenden Regelung: Die monatliche Versorgungsleistung ergibt sich aus der Summe der während der Dauer der Mitgliedschaft bis zum gewünschten Rentenbeginn erworbenen und dynamisierten individuellen Steigerungsbeträge. Sie verringert sich ggfs. um einen Generationenfaktor (Jahrgänge 1966 und jünger) und um einen altersabhängigen Multiplikator (ab Alter 58).

Die Teilrente beläuft sich auf den gewählten Prozentsatz von 30, 50 oder 70 % dieses Betrages.

Dieser Betrag wird bei der vorgezogenen Altersrente für jeden fehlenden Kalendermonat vor Beginn der regulären Altersrente um 0,4 % gekürzt. Die Rentenzahlung des als Teilrente in Anspruch genommen Anteils bleibt auch dann um diesen Abschlag gekürzt, wenn Sie später die volle Altersrente erhalten.

Bei der hinausgeschobenen Altersrente werden die nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt und wie Beitragszahlungen bewertet.

Bei der regulären Altersrente erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

► Wie berechnet sich die volle Altersrente nach Bezug einer Teilrente?

Ebenfalls grundsätzlich nach der für die Vollrente geltenden Regelung. Die volle Altersrente setzt sich dann aber aus mehreren Teilen zusammen:

Aus dem verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil einschließlich der aus den nach Beginn der Teilrente durch Beitragszahlungen erworbenen weiteren Anwartschaften, wird die monatliche Rentenanwartschaft errechnet. Dieser Betrag wird bei der vorgezogenen Altersrente für jeden fehlenden Kalendermonat vor Beginn der regulären Altersrente um 0,4 % gekürzt. Bei der hinausgeschobenen Altersrente werden die nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt und wie Beitragszahlungen bewertet.

Bei der regulären Altersrente erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

Der so errechnete Betrag wird dann zu dem Betrag der Teilrente addiert, wie diese am Tag vor dem Beginn der vollen Altersrente ausgezahlt wurde.

► Müssen während der Teilrente Beiträge entrichtet werden?

Grundsätzlich ja, denn die Mitgliedschaft läuft weiter. Beiträge sind gemäß den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten.

Wenn die Teilrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze weitergeführt, also für die verbleibenden Anwartschaften der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass entsprechende Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten sind.

Wird keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, kann der bisher gezahlte Pflichtbeitrag auf freiwilliger Basis bis zum Ende des Kalendermonats vor Inanspruchnahme der Altersrente weitergezahlt werden.

Wird gleichzeitig eine Vollrente wegen Alters von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) bezogen, können sich Besonderheiten ergeben. Hier ist eine rechtzeitige Beratung durch die DRV sinnvoll.

► Dürfen während der Teilrente freiwillige Beiträge entrichtet werden?

Ja. Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ist unter Beachtung der Quotierung wegen Alters (§13 Abs. 9 der Satzung) möglich.

Bei Hinausschieben des nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteils kann der bisher gezahlte Pflichtbeitrag auf freiwilliger Basis bis zum Ende des Kalendermonats vor Inanspruchnahme der Altersrente weitergezahlt werden.

► Was gilt bei Berufsunfähigkeit?

Bei Berufsunfähigkeit gibt es keine Teilrente. Berufsunfähigkeitsrente wird nur gewährt, wenn die Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente (Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Mitgliedsbeginn nach 31.12.2011: Vollendung des 62. Lebensjahres) eintritt.

► Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Rentners Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisenrente. Grundlage der Berechnung ist die bezogene Teilrente zuzüglich der für den Ehegatten errechneten Rente aus den verbleibenden Anwartschaften am Tage des Versterbens.

Die Witwen- oder Witwerrente beläuft sich auf 60 % dieses Anspruches, die Waisenrente bei Halbwaisen auf 12 %, bei Vollwaisen auf 20 % der für das verstorbene Mitglied errechneten Rente.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen/Lebenspartnerschaften, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder nachdem bereits Altersrente (Voll- oder Teilrente) bezogen wird, geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.

Abschließendes Beispiel für die Berechnung der Teilrente:

Sie sind im Juli 1959 geboren, Sie erreichen die Regelaltersgrenze nach 66 Jahren im Juli 2025 und haben daher ab dem 1. August 2025 einen Anspruch auf die reguläre Altersrente.

Sie nehmen die vorgezogene Altersrente als Teilrente in Höhe von 30 % mit Vollendung des 60. Lebensjahres ab dem 1. August 2019 in Anspruch. Die Teilrente beläuft sich dann auf 30 % Ihrer bis zum Rentenbeginn durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften abzüglich eines Abschlages von 28,8 % wegen des Vorziehens des Rentenbeginns um 72 Monate.

Sie sind weiter als Arzt/Zahnarzt berufstätig und nehmen dann nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Juli 2025 die volle reguläre Altersrente ab 1. August 2025 in Anspruch.

Die volle Altersrente nach Bezug von Teilrente berechnet sich dann aus den am 1. August 2019 (Beginn Teilrente) noch nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften (70 %) einschließlich der auf Grund von Beitragszahlungen nach diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften. Hinzuaddiert wird der Betrag der Teilrente, wie sie am 31.07.2025 ausgezahlt wird.

Ihre Ansprechpartner:

Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Petra Curto



0681 4003-321



0681 4003-330



Petra.Curto@aeksaar.de

Gabriele Schikofsky



0681 4003-347



0681 4003-330



Gabriele.Schikofski@aeksaar.de